

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Eissmann Group Automotive (EGA)

Stand Juni 2007

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über Lieferungen oder sonstige Leistungen unter Einschluss von Werk- und Werklieferungsverträgen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde unter Geltung eigener, abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen bestellt oder Aufträge erteilt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn EGA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen und Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ausführt.
2. Mündliche Vereinbarungen sind für EGA nur dann verbindlich, wenn und soweit EGA sie schriftlich bestätigt.
3. Jede Änderung dieser Allgemeinen Lieferbedingung durch EGA wird Vertragsinhalt zwischen EGA und dem Kunden, wenn der Kunde dieser Änderung zustimmt oder innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Änderung nicht schriftlich gegenüber EGA widerspricht.

II. Angebote und Spezifikationen

1. EGA's Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zu einem Angebot gehörenden Unterlagen enthalten Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind stets unverbindlich und führen nicht zu einer Vereinbarung über die Beschaffenheit unserer Produkte, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen hat EGA das Eigentums- und Urheberrecht; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzusenden. Zu den Dritten zählen auch mit dem Kunden personell oder gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen.

III. Vertragsabschluss, Lieferumfang und –art, Gefahrenübergang, Kosten der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Weicht diese vom Auftrag des Kunden ab, so ist sie dennoch maßgebend, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht oder er die Lieferung oder Leistung von EGA vorbehaltlos entgegennimmt oder selbst vorbehaltlos leistet.
2. Werden handelsübliche Klauseln über die Art der Lieferung vereinbart, so gelten für die Auslegung die Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
3. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle, usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, werden vom Kunden getragen.
4. Soweit EGA nicht ausdrücklich durch entsprechende Lieferklauseln die Versendung der Ware und die damit zusammenhängenden Risiken (Sach- und Preisgefahr) übernimmt, geht die Gefahr auf den Kunden zum Zeitpunkt der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder EGA noch andere Leistungen (z.B. Montage) übernommen hat. Die Abnahme oder Entgegennahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Verzögert sich die Absendung oder Abnahme ohne Verschulden von EGA, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
5. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die Kosten für Verpackung, Verladung, Fracht und Einbau.

IV. Preise

1. EGA's Preise verstehen sich ab Werk, netto Kasse, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Die Versandverpackung ist ebenfalls nicht Bestandteil der von EGA mitgeteilten Preise. Verpackungen werden an unserem Geschäftssitz während der üblichen Betriebszeiten zurückgenommen. Die Verpackungen sind gereinigt, frei von Fremdstoffen und nach Verpackungsarten sortiert zurück zu geben. Im Falle der Nichterfüllung der vorgenannten Pflichten sind wir berechtigt, dem Kunden hieraus entstehende Mehrkosten für Reinigung und Sortierung zu belasten.
3. Es gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschlusses gültigen Dokumente, soweit nicht anderes vereinbart wurde.
4. Ändern sich später als sechs Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind oder entstehen sie neu, ist EGA im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
5. Die Preise sind errechnet auf der Kostengrundlage im Zeitpunkt des Angebots. Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung/Leistungserbringung unvorhergesehene Erhöhungen der Materialpreise, Lohnkosten oder sonstiger Kostenfaktoren, wie beispielsweise Kosten für die Energieversorgung, Entsorgungskosten oder öffentliche Abgaben, ein, so sind wir berechtigt, eine diesen Faktoren entsprechende Preisanpassung vorzunehmen.

V. Ausführung der Lieferung, Lieferfristen und Termine

1. EGA's Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder Verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung ist durch EGA verschuldet.
2. Verbindliche Termine für Lieferung (Liefertermine) müssen ausdrücklich als solche vereinbart werden. Eine vereinbarte Frist zur Lieferung (Lieferfrist) beginnt erst mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Angaben, technischen Daten und Unterlagen.
3. Nach Vertragsschluss vereinbarte Veränderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfanges verlängern bzw. verschieben die ursprünglichen Lieferfristen bzw. Termine angemessen.
4. Für die Einhaltung von Lieferterminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

5. Der Liefertermin verschiebt sich angemessen bei Streik und Aussperrungen, bei unterbliebener oder nicht rechtzeitiger Belieferung von EGA, in Fällen höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Herrschaft von EGA liegen. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird EGA dem Kunden anzeigen. Der Liefertermin verschiebt sich ebenfalls, wenn der Kunde mit seiner Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist, und zwar um die Dauer des Rückstandes oder wenn technische/kaufmännische Fragen ungeklärt sind, um die Zeit, die zur Klärung solcher Fragen notwendig ist.

Solange EGA die im diesen Absatz genannten Ereignisse nicht zu vertreten hat, darf der Kunde nicht zurücktreten oder kündigen.

6. Soweit sich EGA im Lieferzug befindet und dem Hersteller aus der Verzögerung ein Schaden erwächst, steht ihm ein Anspruch auf Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verzögerung von höchstens 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung zu, der wegen der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Das Recht, wegen einer von EGA zu vertretenden Lieferverzögerung nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Im übrigen gilt XI.
7. Sofern sich EGA im Lieferzug befindet, hat der Kunde auf Verlangen von EGA innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, zu welchem geänderten Zeitpunkt die Lieferung erfolgen soll.
8. Verschiebt sich der Transport nach Eintritt der Versandbereitschaft aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, oder befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, so werden dem Kunden beginnend mit der Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Werk von EGA mindestens 0,5% des Nettoverrechnungsbetrags für jeden Monat, berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Lagerkosten vorbehalten. Weitergehende Ansprüche von EGA bleiben hiervon unberührt.
9. Für die Aufrechnung in der Insolvenz treffen der Kunde und EGA gemäß § 94 der Insolvenzordnung folgende Vereinbarung: Im Falle der Insolvenz des Kunden werden Forderungen von EGA gegen den Kunden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig, auch wenn sie ansonsten zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig wären. Im Falle der gerichtlichen Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens tritt die Fälligkeit mit der gerichtlichen Anordnung ein. Dies gilt auch umgekehrt für Forderungen des Kunden im Falle der Insolvenz von EGA.

VI. Zwischenlieferanten

Sollte der Kunde wünschen, dass einer oder mehrerer Zwischenlieferanten zwischen Kunde und EGA geschaltet werden, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung durch EGA. EGA wird die Zustimmung allerdings dann nicht verweigern, wenn der Kunde neben den von ihm benannten Zwischenlieferanten für ausstehende Forderungen und die Einhaltung der zwischen dem Kunden und EGA geltenden Bedingungen wie für eigene Verbindlichkeiten haftet. Der Kunde tritt in diese Haftungsverpflichtung ein, sobald er einen oder mehrere Zwischenlieferanten benannt und EGA dies bestätigt hat.

VII. Zahlung und Verrechnung

1. Sämtliche Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Zahlungen zum Zwecke der Erfüllung unserer Forderungen müssen bar nach Maßgabe der von uns eingeräumten Zahlungskonditionen erfolgen. Falls nicht anders festgelegt oder auf dem Rechnungsbogen anders bestimmt, hat die Zahlung innerhalb 25 Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Bei Überweisung auf eines der von uns angegebenen Bankkonten sowie bei Zahlung mittels Scheck gilt erst die vorbehaltlose Gutschrift auf unserem Konto als Zahlung.
2. Sollte EGA Wechsel entgegen nehmen, so gilt als Zahlung erst die Einlösung des Wechsels. Diskont- und Bankspesen sowie die hierauf anfallenden Steuern hat der Kunde zu zahlen.
3. EGA steht nicht dafür ein, dass Wechsel oder Schecks rechtzeitig und ordnungsgemäß vorgelegt, protestiert oder eingezogen werden.
4. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, so ist EGA im kaufmännischen Verkehr berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe der jeweils geltenden Sollzinsen der Geschäftsbanken, mindestens aber 8 Prozentpunkte über dem jeweiligem Basiszins zu berechnen, sowie eine Verwaltungskostenpauschale von 5% der rückständigen Zahlungen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
5. Gerät der Kunde mit einer Zahlung länger als 3 Wochen in Rückstand oder löst er einen Scheck oder einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder entstehen aus anderem Anlass Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, so werden alle EGA gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Kunden sofort fällig, und zwar ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereinkommender Wechsel. Weiterhin ist EGA berechtigt, wegen aller anderen Forderungen die Leistung von Sicherheiten zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitszahlungen auszuführen, die Bearbeitung, Verarbeitung und / oder Weiterveräußerung, der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren zu untersagen und deren Herausgabe zu verlangen.
6. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von EGA anerkannten Forderungen berechtigt. 7. Zahlungen (einschließlich Teil- und Abschlagzahlungen) werden stets zur Begleichung des jeweils ältesten Schuldpostens und der darauf auf gelaufenen Zinsen sowie der Verwaltungskostenpauschale verwendet.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Rücknahme des Liefergegenstandes

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Liefervertrag entstanden sind, Eigentum von EGA. Im Übrigen gilt:
 - a) Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Kunden oder Dritte erfolgt für EGA. An neu stehenden Sachen steht EGA das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
 - b) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen.

- c) Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes an EGA zur Sicherung seiner Ansprüche ab und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. EGA verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Schätzwert der Sicherheiten im Zeitpunkt des Freigabeverlangens den Wert der zu sichernden Forderungen einschließlich der Kosten nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Forderungen obliegt EGA.
- d) Der Kunde ist zur Einziehung seiner Forderungen ermächtigt. Die Offenlegung der Abtretung und Einziehung durch EGA bleibt vorbehalten.
- e) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Lieferwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen lassen.
- f) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist EGA zur Rücknahme berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes kann EGA den Liefergegenstand jedoch nur herausverlangen, wenn EGA vom Vertrag zurückgetreten ist. Im Fall der Rücknahme des Liefergegenstandes ist EGA berechtigt, ohne Schadennachweis für das erste halbe Jahr des Gebrauchs des Liefergegenstandes eine Wertminderung von 25%, für jedes weitere Jahr eine solche von 5% zu Lasten des Kunden zu verrechnen. Das Recht des Kunden, eine geringe Wertminderung nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt.
- g) Der Kunde darf den Liefergegenstand nicht verpfänden und Dritten nicht zur Sicherheit übereignen.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen hat der Kunde EGA unverzüglich zu benachrichtigen.

IX. Versand, Gefahrübernahme, Verpackung, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung

1. Soweit nichts anderes vereinbart, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt zum Versand bereit gestellt. Für Verpackungen, Schutz- und / oder Transportmittel sorgt EGA nach seiner Erfahrung auf Kosten des Kunden.
2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist EGA berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
3. Falls nicht anders vereinbart, wird der Versandweg und Versandmittel auf Kosten und Gefahr des Kunden sowie Spediteur und Frachtführer, durch EGA bestimmt. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lieferwerkes, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch Franko- oder frei Hauslieferung, auf den Kunden über. Für Versicherungen sorgt EGA nur auf Weisung und Kosten des Kunden. Die Pflicht zur Entladung sowie die Kosten der Entladung trägt der Kunde.
4. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu den vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich ist, so ist EGA berechtigt, auf einem anderen Wege oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde. Dem Kunden wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. EGA ist zur Teillieferung in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der vereinbarten Menge sind zulässig.
6. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind EGA Abrufe und Sortenteilung für ungefähr gleiche Teilmengen aufzugeben; andernfalls ist EGA berechtigt, die Bestimmung nach billigem Ermessen vorzunehmen. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so ist EGA zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. EGA kann dem Kunden den Überschuss zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

X. Ansprüche wegen Mängel

1. Soweit die Leistungspflicht aus den im Gesetz (§275 BGB) genannten Gründen ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen werden kann, kann der Kunde Schadenersatz verlangen und / oder vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, EGA hat den Grund nicht zu vertreten, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führte. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Kunden auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen des Ausschlusses der Leistungspflicht nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz wegen des Ausschlusses der Leistungspflicht richten sich ausschließlich nach Abschnitt XI dieser Bedingungen. Bei einer Teilleistung kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Teilleistung nachweisbar für ihn ohne Interesse ist; ist der Kunde danach nicht zum Rücktritt berechtigt, kann er eine angemessene Reduzierung der Gegenleistung verlangen oder die Zahlung für den Teil der Leistung verweigern, bei dem die Leistungspflicht ausgeschlossen ist. Der Rücktritt ist gleichfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder der Kunde sich im Verzug der Annahme befindet und EGA den Umstand, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führt, nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen bleibt der Kunde zur Gegenleistung verpflichtet.
2. Sofern Streik und Aussperrung, Fälle höherer Gewalt oder der Eintritt sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Herrschaft von EGA liegen, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von EGA erheblich einwirken und diese genannten Ereignisse nicht nur vorübergehender Natur sind, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann EGA vom Vertrag zurücktreten oder, sofern es sich um ein Dauerlieferverhältnis handelt, den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
3. Keine Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen bei natürlicher Abnutzung oder Beschädigungen, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bau- oder Montagearbeiten des Kunden oder Weiterverarbeiter in der Lieferkette oder Endabnehmer, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die EGA nicht zu vertreten hat. Nimmt der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß Weiterverarbeitungen, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängel oder sonstige Ansprüche. Das gilt auch, wenn der Kunde oder ein Dritter Fremtteile an- oder eingebaut hat.
4. Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Ablieferung auf Mängel zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7

Tagen nach Ablieferung schriftlich zu rügen. Können trotz ordnungsgemäßer Untersuchung Mängel nicht entdeckt werden (verdeckte Mängel) so sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige schriftliche Anzeige, so sind die Ansprüche wegen solcher Mängel ausgeschlossen, es sei denn EGA hat die Mängel arglistig verschwiegen.

5. Bei Sachmängeln hat EGA nach seiner Wahl die mangelhaften Teile unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen (Nacherfüllung). EGA kann die Nacherfüllung verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Der Kunde kann von dem Vertrag zurücktreten oder bei Verträgen mit fortlaufendem Bezug kündigen, wenn der Mangel nicht nur unerheblich ist, oder die Vergütung mindern, nachdem er EGA fruchtlos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, mit der EGA ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben wurde. Für Fremderzeugnisse, die von EGA bei der Herstellung des Liefergegenstandes ohne wesentliche Bearbeitung verwendet werden, kann EGA seine Haftung auf die Abtretung der ihm dem Unterlieferanten gegenüber zustehenden Gewährleistungsansprüche beschränken. Macht EGA von diesem Recht Gebrauch, so haftet er nachrangig für die Ansprüche, die der Kunde beim Unterlieferanten in dem im Voraus durchzuführenden Gerichtsverfahren nicht durchsetzen konnte. EGA wird den Kunden in diesem Gerichtsverfahren unterstützen, ggf. als Nebenintervenient beitreten.
6. Im Falle von Mängeln besteht ein Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz gegen EGA, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen
- a) wenn EGA, seinen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, im letzten Fall jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden;
- b) im Falle der schuldhaften Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit durch EGA, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen;
- c) im Falle der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichen die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, durch EGA, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit EGA, seinen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Im übrigen haftet EGA nur nach Maßgabe von XI.

7. Sämtliche Mängelansprüche des Kunden mit Ausnahme der Ansprüche auf Schadensersatz nach Maßgabe der Nr. X.6. verjähren innerhalb von einem Jahr nach Ablieferung der Ware.

XI. Haftung wegen sonstiger Pflichtverletzungen, Freistellung

1. Soweit in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht abweichend geregelt, besteht ein Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz gegen EGA, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur
- a) wenn EGA, seinen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, im letzten Fall jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden;
- b) im Falle der schuldhaften Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit durch EGA, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- c) im Falle der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichen die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, durch EGA, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit EGA, seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden;
- d) im Falle der Haftung nach Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender Normen.
2. Unabhängig hiervon haftet EGA jedoch dem Kunden in dem Umfang, in welchem die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung von EGA Ersatz leistet. Der Betriebshaftpflichtversicherung liegen die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) zu Grunde.
3. Für sämtliche Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
4. Ansprüche wegen Rechtsmängeln aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte (Schutzrechte) Dritter bestehen nur dann, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Eine Haftung von EGA besteht ferner nur, wenn der Kunde den Gegenstand vertragsgemäß nutzt und Dritte gegen den Kunden deshalb berechnete Ansprüche erheben. Im Fall der Haftung wegen solcher Rechtsmängel wird EGA dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr besteht. Der Kunde kann von dem Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn der Rechtsmangel die Verwendung des Gegenstandes nicht nur unerheblich beeinträchtigt, oder die Vergütung mindern, wenn EGA fruchtlos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, in der er EGA ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben hat.
5. Sollte es zu Umständen kommen, die zu einer Rücknahme oder vergleichbaren Aktion der von EGA an den Kunden gelieferten Produkten in einer Weise führen, die die Interessen von EGA berühren, so wird diejenige Partei, die zuerst Anhaltspunkte oder Kenntnis von solchen Umständen erlangt die jeweils andere Partei unverzüglich informieren. Aktionen der Produktrücknahme aus dem Markt oder Produktmodifikationen im Markt sind mit der jeweils anderen Partei abzustimmen, sofern sie deren Interessen berühren können. Die Partei werden in solchen Fällen bestmöglich zusammenarbeiten. EGA hat ein System zur Nachverfolgung von Produktserien und Serienteilen entwickelt (Traceability – System). Daher ist EGA's Haftung und ggf. Pflicht zur Aufwendungsersatzung und dergleichen im Rahmen von Rücknahme- und anderen solchen Aktionen auf die Teile beschränkt, die sich als rücknahmepflichtig erweisen. Sollte der Kunden oder ggf. dessen Nachfolger in einer Zulieferer- oder Verarbeitungskette über ein weniger präzise funktionierendes Nachverfolgbarkeitssystem verfügen und Rücknahme- oder ähnliche Aktionen daher in einem weitergehenden Umfang erforderlich sein, so ist dieser weitgehende Umstand EGA nicht zurechenbar. In einem solchen Falle erstreckt sich EGA's Haftung, die Pflicht zum Aufwendungsersatz oder dergleichen, nur auf einen verhältnismäßigen Anteil.

6. Soweit nicht aus diesen allgemeinen Lieferbedingungen oder anderen Vereinbarungen mit dem Kunden etwas anderes hervorgeht, haftet EGA bei der Lieferung von Standardkomponenten nach Spezifikation oder nach Muster nicht für Änderungen, die der Kunde am Lieferumfang von EGA ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch EGA vornimmt. EGA haftet auch nicht für Schadensursachen, die durch den vom Kunden vorgenommenen Einbau oder die Einbettung von EGA-Lieferumfängen in ein bestimmtes Umfeld gesetzt werden, es sei denn, EGA hätte der Vorgehensweise des Kunden zuvor in Kenntnis aller Umstände schriftlich zugestimmt. Verletzen Vertragsgegenstände, die nach Mustern oder Vorgaben des Kunden gefertigt wurden, Schutzrechte Dritter und nehmen diese Dritten EGA wegen der Verletzung ihrer Schutzrechte in Anspruch, so stellt der Kunde EGA von Ansprüchen der Dritten frei. Dies gilt für alle Unternehmen der Eissmann Group Automotive.
7. Im übrigen ist die Haftung von EGA – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

XII. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Kunden

1. EGA hat das Recht zur Vernichtung von Maschinen, Werkzeugen und Ersatzteilen grundsätzlich drei Jahre nach End of Production (EOP), d.h. nach offizieller Einstellung der Serienproduktion des belieferten Modells durch den Kfz-Hersteller (OEM – Original Equipment Manufacture).
2. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

XIII. Rücktritt durch EGA

EGA kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn

- a) über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder dessen Eröffnung abgelehnt wird, bei EGA eine schriftliche Kreditauskunft eingeht, aus der sich die Kreditwürdigkeit des Kunden ergibt oder der Kunde aus sonstigen Gründen seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht;
- b) sich der Liefertermin gem. Art. V Ziff. 5 dieser Bedingungen verschiebt und EGA infolge der Verzögerung kein Interesse mehr an der Lieferung hat.

Bei Dauerlieferverhältnissen tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Soweit nicht anderes vereinbart, ist Erfüllungsort für unsere Lieferung bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist der Firmensitz der Eissmann Automotive Deutschland GmbH. Wir können den Kunden in jedem Falle auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und EGA gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).